

Satzung
über die Entschädigung der bei dem Kreis Dithmarschen tätigen Ehrenbeamtinnen
und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung, in Kraft seit 13.12.2023

Aufgrund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 28.03.2018 (GVOBl. S. 131) in der zurzeit geltenden Fassung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 23.01.2023 wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 28.09.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der bei dem Kreis Dithmarschen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1
Entschädigungsgrundlagen

Grundlage ist die Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO), für die Kreiswehrführerin oder den Kreiswehrführer und den Löschzug-Gefahrgut die Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren(EntschVOFF) sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Entschädigungen als Anteile des Höchstsatzes gewährt werden, sind die errechneten Beträge kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden.

§ 2
Mitglieder des Kreistages

Die Mitglieder des Kreistages erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung entweder ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) der Verordnung oder eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes und als Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, der Beiräte nach § 42 a Kreisordnung sowie für sonstige Tätigkeiten, die für den Kreis gewährt wird.

Jedes Mitglied des Kreistages erklärt zu Beginn einer Wahlzeit schriftlich gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, für welche Variante des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Entschädigungsverordnung es sich entscheidet. Diese Entscheidung hat Gültigkeit für die Dauer der Wahlzeit.

§ 3

Kreispräsidentin oder Kreispräsident und Stellvertretende

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 15 v. H., bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 7,5 v. H. der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.

§ 4

Stellvertretende der Landrätin*des Landrats

Die Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. (Erste Stellvertreterin oder Erster Stellvertreter) bzw. 5,5 v. H. (Zweite und Dritte Stellvertreterin oder Zweiter und Dritter Stellvertreter) der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.

§ 5

Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der Verordnung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.
- (4) Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der Verordnung.

§ 6

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in

Höhe von 10 v. H. der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Stellvertreter neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 7 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,5 v. H. der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.

Stellvertretende von Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 v. H. der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.

§ 8 Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die bürgerlichen Mitglieder und beratenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Kreis ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellvertretenden bürgerlichen Mitglieder und die stellvertretenden beratenden bürgerlichen Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Kreis erhalten sie das Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall.

§ 9 Kreissenorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates, ausgenommen die oder der Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten eine Entschädigung entsprechend der eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes nach § 8 Abs. 1 der Satzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat - KSB).
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch für stellvertretende Beiratsmitglieder im Vertretungsfall nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat - KSB).
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

10 v. H. der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten. Mit den vorstehenden Entschädigungsregelungen sind alle Ansprüche abgegolten.

- (4) Der Kreis Dithmarschen übernimmt die laufenden Geschäftskosten (Büromaterial sowie Druckerei-, Porto- und Telefonkosten) für die Arbeit des Kreisseniorenbeirates sowie auf Antrag die Reisekosten eines Vertreters des Kreisseniorenbeirates zu Veranstaltungen.

§ 10 Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Selbstständig tätige Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten auf Antrag gesondert für den durch die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderliche Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €, die Verdienstauffallentschädigung darf 300,00 € je Tag nicht überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für die während der regelmäßigen Hausarbeitszeit durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche und bedingte Abwesenheit vom Haushalt für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern von Beiräten und den beratenden Mitgliedern gemäß § 41 Abs. 2 KrO ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Höchstsätzen des § 5 Absätze 1 - 2 Bundesreisekostengesetz. Soweit für diese Fahrten privateigene Kraftwagen benutzt werden, besteht hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse.

§ 12 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 13 Kreiswehrführung, Leitung und Zugführung Löschzug Gefahrgut

- (1) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer und ihre oder seine Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Leitung des Löschzuges Gefahrgut und ihre oder seine Stellvertretung erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (3) Die Führungen der beiden Einsatzzüge (Löschzüge Nord und Süd) erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 13 a Digitalpatinnen und Digitalpaten

Die Digitalpatinnen und Digitalpaten, die im Rahmen der Digitalisierungsstrategie eine ehrenamtliche Tätigkeit wahrnehmen, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro monatlich.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18.01.2018 außer Kraft.

Heide, den 29. September 2023

gez. Stefan Mohrdieck
Landrat